



2.2 Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine (Übertragung der Schlüsselverantwortung)

Vertrag

zwischen der Gemeinde	_____
vertreten durch	_____

im folgenden „Gemeinde“ genannt,

und dem Nutzer	_____
vertreten durch	_____

im folgenden „Nutzer“ genannt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Gemeinde stellt dem Nutzer die Sportstätte sowie die dazu gehörenden Geräte und Nebenräume mit Ausnahme von an folgenden Tagen in der Zeit von bis zur Verfügung.
- 1.2 Bei der Benutzung hat die Mindestzahl an Teilnehmern grundsätzlich Personen zu betragen. Je nach Sportart kann die Mindestzahl der Teilnehmer unterschiedlich sein.
- 1.3 Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichtsportstätte an.
- 1.4 Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Gemeinde mitzuteilen.

2. Pflichten des Nutzers

- 2.1 Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- 2.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/Innen oder sonstige Beauftragten.
- 2.3 Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.
- 2.4 Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Gemeinde unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
- 2.5 Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und sind etwaige Schäden in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

3. Haftung

- 3.1 Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

3.2 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

3.3 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Versicherung

4.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

4.2 Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

5. Kündigung

5.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Schuljahres kündigen. Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte zuwiderhandelt.

6. Schlussbestimmung

6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

6.2 Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte.

.....
Ort, Datum

.....
Für die Gemeinde

.....
Für den Nutzer gemäß § 26 BGB

Erläuterungen:

Der Vertrag ist für den normalen Trainings- und Wettkampfbetrieb gedacht.

Schäden an den dem Verein durch die Kommune überlassenen Gebäuden und Einrichtungen sind über den Sportversicherungsvertrag nur dann versichert, wenn es sich um Sportanlagen und deren Einrichtungen handelt und wenn diese für sportliche Zwecke, also für Training und Wettkampf genutzt werden. Werden Gebäude genutzt, die keine Sportanlagen sind, oder werden in Sportanlagen andere als sportliche Veranstaltungen durchgeführt, z.B. ein Sportlerball, so besteht für Obhutsschäden (Schäden an den überlassenen Gebäuden und Einrichtungen) kein Versicherungsschutz. Nicht versichert sind Schäden an den Außenanlagen bzw. Zuwegungen der versicherten Grundstücke.

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel (Auswechslung der Schlösser/Schließanlagen, vorübergehende Sicherungsmaßnahmen) ist mit einer Höchstersatzleistung pro Schaden von 2.500,- Euro versichert. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

(Der komplette Inhalt der Sporthaftpflichtversicherung ist im Anhang dargestellt.)